



Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2019)

I. Allgemeines

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in dieser Beitragsordnung geregelt. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge erheben. Die Höhe kann vom Vorstand jährlich neu festgelegt werden. Er ist verpflichtet diese so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins nicht gefährdet und vorausschaubar ist. Über befristete Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag bzw. gemäß Vorstandsbeschluss.

II. Mitgliedsbeitrag

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich halbjährlich zum 31.01./31.07. im Voraus auf das Vereinskonto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (IBAN DE41160500003617000710 ; BIC WELADED1PMB). Wünscht das Mitglied eine jährliche Beitragszahlung, so muss er dies bis spätestens 4 Wochen schriftlich (vorzugsweise per E-Mail an info@sv63.de) mitgeteilt haben. Die Beitragspflicht besteht auch weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Eine Rückvergütung von gezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht. Die nachfolgenden Beitragsstaffelungen gelten für Mitglieder, die am 01.01. bzw. 01.07. des Beitragsjahres das entsprechende Alter haben. Die Beitragspflicht beginnt im ersten vollen Monat der Mitgliedschaft.

Alter am 01.01./01.07. des Beitragsjahres bzw. Beitragshalbjahres	Halbjahresbeitrag / Jahresbeitrag	rechnerischer Monatsbeitrag
Kinder bis 6 Jahre	Beitragsfrei	Beitragsfrei
Kinder/Jugendliche 7 bis 13 Jahre	45,00 € / 80,00 €	7,50 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre	66,00 € / 120,00 €	11,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	96,00 € / 180,00 €	16,00 €

Perspektivisch wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift erfolgen. Mit den vorbereitenden Maßnahmen wird im Jahr 2019 begonnen, ab 2020 wird der Mitgliedsbeitrag ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Über den aktuellen Stand werden die Mitglieder separat informiert.

III. Mahn- und Bearbeitungsgebühren

Bei wiederholter Aufforderung zur Beitragszahlung erhebt der Verein Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 10,00 EUR. Dies gilt auch für Rücklastschriften, die auf Gründen beruhen, die das Mitglied zu vertreten hat.

IV. Sonderbeiträge

Bei kostenintensiven Leistungen oder erheblichen unvorhersehbaren Vereinskosten, ist der SV 63 Brandenburg-West e.V. berechtigt, begründete Sonderbeiträge/Sonderzahlungen zu erheben. Bei wiederholter Aufforderung zur Beitragszahlung behält sich der Verein vor, Mahngebühren zu erheben.

V. Arbeitsstunden

Um die Betriebskosten des Vereins minimieren zu können, ist der Verein zusätzlich zu den Beiträgen berechtigt, alle Mitglieder zu Arbeitsstunden zu verpflichten. Die Arbeitsstunden sind nach Einteilung durch den Vorstand über die einzelnen Mannschaften abzuleisten. Die Arbeitsstunden, die jedes Mitglied des Vereins zu erbringen hat, werden natürlich an der Leistungsfähigkeit der Einzelnen gemessen gemeinsam bestimmt.